

Ergänzung des Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 626 „Wohnquartier Giselherstraße“
vom 06.09.2011

Die Stadt Ludwigshafen,
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dr. Eva Lohse -
Rathausplatz 20, 67012 Ludwigshafen
(nachfolgend Stadt genannt)

und

Herr Max Fischer
Gernotstraße 11
67069 Ludwigshafen
(nachfolgend Vorhabenträger genannt),

§ 3 Durchführungsverpflichtung des bestehenden Vertrags wird wie folgt geändert:

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des in der Präambel beschriebenen Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages auf seine Kosten. Eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ist ebenso zulässig, wenn dies in Abstimmung mit der Stadt Ludwigshafen erfolgt.
- (2) Für die Erschließung (Zufahrten, Kanal, etc.) innerhalb der Baugrundstücke ist der Vorhabenträger zuständig. Der Privatweg wird auf Kosten des Vorhabenträgers hergestellt und bleibt privater Besitz. Der Stadt Ludwigshafen entstehen keine Kosten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Privatstraße mit Fertigstellung des letzten Wohnbauvorhabens, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans abzuschließen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens binnen 5 Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes alle baulichen Anlagen gemäß §2 (2) und (3) dieses Vertrages fertigzustellen. Die Frist verlängert sich um die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, falls die Baugenehmigung durch Dritte im Wege der Anfechtungsklage oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten wird. Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen der Erteilung der Baugenehmigung und dem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache bzw. der Zeitraum zwischen der Erhebung eines Normenkontrollantrages und der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes. Falls beide Verfahrensarten angestrengt werden, ist das länger dauernde Verfahren maßgebend.
- (4) Die noch zu konkretisierende Hochbau- und Gestaltungsplanung ist hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes und dieses Vertrages mit der Stadt frühzeitig und einvernehmlich abzustimmen.

- (5) Sollte aus vom Vorhabenträger nicht zu beeinflussenden Gründen eine Einhaltung der Fristen nicht möglich sein, können sie im Einvernehmen mit der Stadt Ludwigshafen angemessen verlängert werden.
- (6) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Ludwigshafen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufheben soll, wenn der Vorhabenträger nicht innerhalb der genannten Fristen in diesem Vertrag das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen beginnt und abschließt.

Alle weiteren Regelungen des Vertrages vom 06.09.2011 bleiben unverändert bestehen.

Die Vertragsergänzung ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt Ludwigshafen und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Ludwigshafen am Rhein, den

.....
Frau Dr. Eva Lohse (für die Stadt)

.....
Herr Max Fischer (Vorhabenträger)